

Wozu Privateigentum an Unternehmen?

Strukturwandel durch „Verantwortungseigentum“
und die Rechtswissenschaft



Wozu Privateigentum an Unternehmen? Diese evident relevante Frage wird fast nie gestellt. Stattdessen gilt die bestehende Eigentumsordnung meist als selbstverständlich; sogar in Debatten über nachhaltige Transformation. „Verantwortungseigentum“ schlägt demgegenüber ein alternatives, treuhänderisches Privateigentum an Unternehmen vor, das zeitgemäßes Wirtschaften erleichtern soll. Das Konzept findet breite unternehmerische und politische Unterstützung. Die Rechtswissenschaft hingegen lehnt es überwiegend kategorisch ab. Die Arbeit strukturiert die verworrenen Diskussionen, entschärft die vorgebrachten Kritiken und beleuchtet deren interdisziplinären Hintergründe. Damit möchte sie eine gesamtgesellschaftliche Debatte über die Frage befähigen, was Eigentum an Unternehmen leisten soll – und über die so innovativen wie traditionsreichen Antworten, die „Verantwortungseigentum“ für sie bereithält.

Marvin Reiff promovierte an der Universität Münster im Fachgebiet Rechtswissenschaften.

Marvin Reiff
Deutscher Studienpreis
2. Preis Sektion Geistes- und
Kulturwissenschaften

Der vorliegende Beitrag wurde beim Deutschen Studienpreis 2024 mit dem 2. Preis in der Sektion Geistes- und Kulturwissenschaften ausgezeichnet. Er beruht auf der 2023 an der Universität Münster eingereichten Dissertation „Verantwortungseigentum. Idee, Umsetzung und Kritik eines alternativen Eigentums an Unternehmen“ von Dr. Marvin Reiff

Wozu Privateigentum an Unternehmen?

Strukturwandel durch „Verantwortungseigentum“ und die Rechtswissenschaft

I.

Die unausweichliche Notwendigkeit einer Transformation zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise stellt unsere gesellschaftliche Politikfähigkeit auf eine harte Probe, mit durchaus ungewissem Ausgang. Sowohl die Totalität der drohenden Klimakatastrophe als auch die gewaltige Dimension der Herausforderungen sprechen klar dafür, neue Antworten zu suchen. Es gilt, auch und gerade unsere fundamentalen gesellschaftlichen Institutionen kritisch auf ihr Transformationspotenzial zu befragen. Dazu zählt nicht zuletzt auch: das Eigentum.

Unter „Eigentum“ verstehen wir umfassende Herrschaftsrechte an Objekten, die grundsätzlich gegenüber jeder anderen Person gelten. Diese sogenannte „absolute“ Geltung hat zwei bemerkenswerte Konsequenzen: Erstens erhebt sie jede Eigentumsordnung zu einem konstituierenden Element der jeweiligen Gesellschaft. Und zweitens muss ihretwegen jede Eigentumskonzeption Ausdruck eines bestimmten Menschen- und Weltbildes sein – und zugleich normativer Kern der dazugehörigen Ökonomie. Eigentum kann deshalb beides sein: Treiber oder Hindernis von Transformationen.

Diese Feststellung gilt insbesondere für die Kategorie des „Unternehmenseigentums“. Darunter wird üblicherweise das Privateigentum *von* Unternehmen verstanden. Dass solches Eigentum hochrelevant für das Gelingen oder Scheitern gesellschaftlicher Transformation ist, darf als gesicherte Erkenntnis gelten (man denke nur an fossile Energieträger, pandemierelevante Pharmapatente oder soziale Netzwerke). Es gibt aber noch ein anderes Unternehmenseigentum, dem über viele Jahrzehnte weit weniger Aufmerksamkeit zuteilwurde: das Privateigentum *an* Unternehmen.

Das ist ein bemerkenswerter Befund, weil dieses Privateigentum an Unternehmen mindestens ebenso relevant ist wie das Privateigentum von Unternehmen. Seine enorme Bedeutung für die Transformationsfrage zeigt sich schon daran, dass auch diejenigen, die nachdrücklich dafür plädieren, bestimmte Güter nicht dem Privateigentum von Unternehmen zu überlassen, als Nächstes die Frage beantworten müssen, in wessen Eigentum diese Güter stattdessen stehen sollen (so fragt sich beispielsweise die Initiative „Deutsche Wohnen & Co Enteignen“: wohin vergesellschafteten?). Mit anderen Worten: Welche Güter einem Unternehmen gehören, ist nicht zuletzt deshalb eine brisante Frage, weil dieses Unternehmen seinerseits jemandem gehört.

II.

Modernes Unternehmenseigentum tritt in aller Regel in Gestalt sogenannter Rechtsformen auf, die insbesondere die persönliche Haftung der Eigentümer:innen ausschließen, das Unternehmensvermögen verselbständigen und komplexe Arbeitsteilung ermöglichen. Sehr viele Wirtschaftsunternehmen sind als sogenannte Kapitalgesellschaften strukturiert, in der Regel als GmbH oder als Aktiengesellschaft. Die Anteilsinhaber:innen dieser Kapitalgesellschaften sind die Eigentümer:innen der von ihnen getragenen Unternehmen. Nach ihrer gesetzlichen Grundkonzeption folgen diese Kapitalgesellschaften – *nomen est omen* – einer kapitalorientierten Logik: Der eigentliche Zweck der Gesellschaft ist die Vermehrung des Privatkapitals der Anteilsinhaber:innen, dessen Investition (oder Erbe) sie überhaupt erst zu Unternehmenseigentümer:innen gemacht hat. Solches Privateigentum an Unternehmen wird durch Kapital erworben und dient dem Kapitalerwerb.

Die Relevanz dieser kapitalistischen „Codierung“ (*K. Pistor*) solchen Unternehmenseigentums ist enorm. Sie ist nämlich das rechtliche Fundament, auf dem die reale Organisation steht, die wir Unternehmen nennen. Was genau ein konkretes Unternehmen unter Wertschöpfung, Effizienz oder Externalisierung versteht, wird aber ungeachtet aller Regulierungen und Marktzwänge nicht zuletzt in diesem Unternehmen selbst verhandelt – und dabei maßgeblich durch dessen spezifisch codiertes Eigentum sowie die darauf aufbauenden Anreizstrukturen und Governance-Systeme geprägt. Hierin liegt eine wichtige Erklärung dafür, dass wohlklingende *Purpose-Statements* bei Aktiengesellschaften häufig weitgehend folgenlos bleiben.

III.

Die Frage „Wozu Privateigentum für Unternehmen?“ dürfte für viele zunächst befremdlich abstrakt klingen; vielleicht sogar wie eine Frage, die sich so doch gar

nicht stelle. Doch das ist ein Irrtum: Diese Frage stellt sich sehr wohl, und sie wird zwangsläufig beantwortet. Wie die Antwort des geltenden Kapitalgesellschaftsrechts lautet, lässt sich noch einmal in den Worten der amtlichen Begründung des Aktiengesetzes von 1965 verdeutlichen: „Ein Aktienrecht, das [den] Grundsätzen unserer Wirtschaftsverfassung entsprechen soll, muß [...] von dem wirtschaftlichen Eigentum der Aktionäre an dem auf ihren Kapitalbeiträgen beruhenden Unternehmen ausgehen“; dieses Aktionärseigentum müsse „Richtlinie aller aktienrechtlichen Regelungen“ sein.

Eine zentrale Qualität solchen kapitalgesellschaftlichen Eigentums an Unternehmen ist die alleinige Zuordnung des gesamten im Unternehmen kollektiv erwirtschafteten Mehrwerts – und zwar ohne jede zeitliche oder quantitative Deckelung: Eine 1890 erworbene Aktie vermittelt bis heute Gewinnbezugsrechte (anders als etwa ein Patent). In der Ideengeschichte des Kapitalismus ist diese besondere Zuordnung indes nicht als Selbstzweck verstanden worden. Die althergebrachte Logik lautet vielmehr, dass das jeweils primär eigennützige Verhalten der vielen Unternehmenseigentümer:innen letztlich, gleichsam als Nebenprodukt, das Gemeinwohl befördern werde. Das ist in der Regel gemeint, wenn die legendäre „invisible hand“ (*A. Smith*) oder die berühmte „one and only one social responsibility of business“ (*M. Friedman*) zitiert werden.

Es gibt gute moralische und empirische Gründe, diese „Verheißung“ (*W. Streeck*) heute kritisch zu hinterfragen. *Ernst Abbe*, der Mitgründer des Vorzeigeunternehmens *Carl Zeiss*, hat das schon Ende des 19. Jahrhunderts getan: Für Privatunternehmen forderte er einen „strengeren Sittlichkeitsideen genügenden Eigentumsbegriff“, der auch den Eigentümer:innen lediglich einen angemessenen Lohn für die persönliche Tätigkeit zusprechen sollte. Den laufend erwirtschafteten Gewinn wollte er dagegen unwiderruflich dem Unternehmen zusprechen. Dessen eigentlicher Zweck sei nämlich nicht die Mehrung seines Privatvermögens, sondern die gemeinwohlorientierte Bereitstellung nützlicher Produkte, wissenschaftlichen Fortschritts und guter Arbeitsplätze. Wozu Privateigentum an Unternehmen? *Abbes* Antwort auf diese Frage steht in einem bemerkenswerten Spannungsverhältnis zum Kapitalgesellschaftsrecht – und zwar vor 130 Jahren ebenso wie heute.

IV.

Die Gedanken von *Ernst Abbe* wurden in den letzten Jahren von einer breiten Bewegung aus der deutschen Wirtschaft aufgegriffen und unter dem Namen „Verantwortungseigentum“ aktualisiert: 2021 befürworteten bei einer repräsentativen Umfrage 72 % der befragten Familienunternehmen die Einführung einer zusätzlichen,

neuen Rechtsform für die einfache Umsetzung von Verantwortungseigentum. Nach einer bemerkenswerten Kampagne der Unterstützer:innen hat es diese Forderung unter der Bezeichnung „Unternehmen mit gebundenem Vermögen“ sogar in den Koalitionsvertrag der „Ampel“ geschafft; heute gehört sie zum Arbeitsprogramm mehrerer Bundesministerien.

Das Konzept ist schnell umrissen: Verantwortungseigentümer:innen sind Eigentümer:innen nur der Verantwortung über ein Unternehmen, nicht aber dessen Vermögens. Die Wertschöpfung des Unternehmens wird vielmehr vollständig und unabänderlich dem Unternehmen selbst zugeordnet. Dabei wird unternehmerisches Eigentum als eine Aufgabe auf Zeit verstanden: Verantwortung wird sozusagen „treuhänderisch“ im Interesse des Unternehmens übernommen und mit Beendigung der aktiven Tätigkeit unentgeltlich an geeignete Nachfolger:innen weitergegeben. Ein Unternehmen in Verantwortungseigentum soll zwar erwerbswirtschaftlich am Markt agieren, aber nicht im engeren Sinne profitorientiert: Die Erzielung von Profiten ist bloßes Mittel zum eigentlichen Zweck. Dieser Zweck ist die unternehmerische Mission des Unternehmens, der sogenannte *Purpose*, den seine Verantwortungseigentümer:innen frei wählen und jederzeit verändern dürfen. Verantwortungseigentum ermöglicht so eine „Versinnlichung“ der modernen Unternehmung (*L. Hochmann*).

Die strukturelle Profitgenügsamkeit des Verantwortungseigentums ist brisant: Wenn Unternehmenseigentum nicht rein kapitalistisch-privatnützig „codiert“ wird, sondern unternehmerisch-treuhänderisch, dann werden althergebrachte ökonomische Logiken vom Kopf auf die Füße gestellt: Das Gemeinwohl ist nicht Neben-, sondern Primärprodukt unternehmerischen Handelns; Profite sind kein Selbstzweck, sondern eine Notwendigkeit. Unternehmen werden nicht verkauft oder vererbt, sondern unentgeltlich an geeignete Nachfolger:innen weitergegeben; ihr Vermögen ist nicht privates Kapital, sondern treuhänderisch gebunden. Die Vermögensungleichheit wird strukturell schon auf Ebene der Primärverteilung adressiert, nicht erst durch sekundäre Umverteilungsmaßnahmen wie insbesondere Steuern. Die Mission eines Unternehmens ist nicht selbstverständlich, sondern Teil seiner kollektiven Aushandlungsprozesse; nicht Teilhabe und Mitbestimmung der Arbeitnehmer:innen sind begründungsbedürftig, sondern deren Fehlen.

Wer sich schon einmal über Verantwortungseigentum unterhalten hat, egal ob im Hörsaal, in der Betriebskantine oder in der Kneipe, weiß: Diese Liste ließe sich fortsetzen, und man muss lange suchen, um jemanden zu finden, der über all das nicht diskutieren möchte.

V.

Mit der vereinbarten Einführung einer zu diesem Eigentumskonzept passenden Rechtsform hat sich die Bundesregierung Großes vorgenommen. Bereits 2020 hat eine unabhängige Gruppe renommierter Wissenschaftler:innen einen zwischenzeitlich überarbeiteten Umsetzungs-vorschlag vorgelegt, der seitdem hitzig diskutiert wird: die sogenannte „GmbH mit gebundenem Vermögen“ (GmbH-gebV). In der juristischen Fachliteratur wurde schnell vor einem „Fremdkörper“ im Gesellschaftsrecht gewarnt, der in längst vergangene Feudalzeiten weise und für den deshalb in unserer marktwirtschaftlichen Ordnung kein Platz sei. Namhafte Politiker:innen warnten zugleich vor der Wiederkehr des Sozialismus auf leisen Sohlen und betonten, dass es eine „Moralisierung“ von Rechtsformen nicht geben dürfe. Mehrfach wurde die Idee eines Verantwortungseigentums sogar explizit als „Angriff“ auf das Privateigentum bezeichnet.

In meiner Dissertation habe ich die juristischen Debatten über die GmbH-gebV auf Grundlage des Konzeptes „Verantwortungseigentum“ umfassend untersucht und detailliert kritisiert. Dabei habe ich neben rechtsdogmatischen Argumenten besonderen Wert auf die aufschlussreiche Geschichte des Konzeptes und seine vernachlässigten interdisziplinären Hintergründe gelegt. Ich bin zu zwei wesentlichen Erkenntnissen gekommen: Erstens ist der Umsetzungsvorschlag einer GmbH-gebV im Ergebnis zwar in der Tat zu kritisieren, aber nicht aus den bislang vorgebrachten Gründen. Und zweitens fordert das zugrunde liegende Konzept den *Status quo* tatsächlich heraus, aber unter umgekehrten Vorzeichen als den vielfach behaupteten.

Die erste Erkenntnis führt uns zur gesamten Palette der unternehmensrechtlichen „Klassiker“ und dort schnell in technische Details, deshalb fasse ich mich hier kurz: Meines Erachtens sind die vielen Kritiken, die der GmbH-gebV etwa freiheitsfeindliche Perpetuierung, realitätsfremde Anreizstrukturen, steuerrechtliche Privilegierungen oder weitreichende Missbrauchsmöglichkeiten vorwerfen, letztlich nicht überzeugend. Das gilt jedenfalls insoweit, als der mitunter berechtigte Kern dieser Einwände kurzerhand zum unüberwindbaren Hindernis erklärt wird, anstatt konstruktive Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Dabei drängt sich immer wieder der Eindruck auf, dass letztlich nicht rechtstechnische Argumente, sondern politisch ökonomische Überzeugungen ausschlaggebend sind. Tatsächlich lassen sich nämlich alle aufgezeigten Rechtsprobleme lösen. Die gesetzliche Einführung einer Gesellschaft in Verantwortungseigentum muss nicht an rechtsdogmatischen „Detailfragen“ scheitern.

Ungeachtet dessen komme auch ich zu dem Ergebnis, dass der konkrete Vorschlag einer Umsetzung ausgerechnet im GmbH-Recht ungeeignet ist, und zwar deshalb, weil die innere Logik des Konzeptes der GmbH-gebV der des geltenden Kapitalgesellschaftsrechts ganz bewusst diametral entgegensteht. Diese konzeptionelle Diskrepanz äußert sich auch auf gesetzlicher Ebene: Das gesamte GmbH-Recht ist kapitalistisch „codiert“ und von der oben dargestellten Logik durchzogen. Mit punktuellen Eingriffen ist dem nicht beizukommen; im Kapitalgesellschaftsrecht wäre das Verantwortungseigentum tatsächlich ein „Fremdkörper“. Erforderlich ist deshalb die Einführung einer neuen, eigenständigen Rechtsform, die das Eigentumsverständnis des Konzepts passgenau abbildet – eine Einsicht, die sich in jüngerer Zeit immer mehr durchsetzt.

VI.

Dies leitet über zur zweiten Erkenntnis: Meiner Auffassung nach ist die vielfach scharf vorgebrachte Kritik, das Verantwortungseigentum sei gar kein „echtes“ Eigentum, nicht bloß falsch, sondern geradezu kurios. Deshalb lohnt es sich, an dieser Stelle weiter auszuholen: Die Kritiker:innen behaupten, das Eigentumsverständnis des Grundgesetzes und der „Sozialen Marktwirtschaft“ zu verteidigen. Tatsächlich verstehen beide Eigentum aber als ein personales Freiheitsrecht, das die materielle Basis persönlicher (hier: unternehmerischer) Freiheitsentfaltung sichern soll. Der Schutz des Eigentumsrechts dient also nicht dem Eigentum selbst, sondern seinen jeweiligen Inhaber:innen.

Von diesem freiheitlich-personalen Eigentumsverständnis ist eine klassische, normtypische Kapitalgesellschaft allerdings sehr weit entfernt: Diejenigen, die dort Eigentum haben (idealtypisch: die Aktionär:innen), handeln selbst überhaupt nicht unternehmerisch, und diejenigen, die unternehmerisch handeln (idealtypisch: der Vorstand), haben überhaupt kein Eigentum – und deshalb auch geringere persönliche Freiheitsgrade. Diese rechtliche Trennung des unpersönlichen „Aktien Eigentums“ von der unternehmerischen Kontrolle ist gerade wegen des offenkundigen Spannungsverhältnisses zum (alt)liberalen Eigentumsverständnis schon von *Adam Smith* kritisiert worden und wird es ungeachtet aller Veränderungen (Stichwörter: Shareholder Value, Venture Capital, Asset Manager Capitalism etc.) bis heute.

Das Verantwortungseigentum hingegen nimmt dieses freiheitlich-personale Eigentumsverständnis ernst und stellt sich bewusst gegen all jene Entwicklungen, die es tatsächlich schon heute theoretisch und praktisch negieren: Anders als in vielen existierenden Kapitalgesellschaften sind es bei Unternehmen in

Verantwortungseigentum nämlich strukturell die Eigentümer:innen selbst, die die von der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie geschützten Freiheitsräume unternehmerisch nutzen. Sie sind „Eigentümer-Unternehmer“, deren Freiheitsgrade weder durch Anstellungsverträge noch durch Gewinnvorgaben beschränkt werden und die deshalb auch unmittelbar für ihre freien Entscheidungen verantwortlich zu machen sind.

Diese strukturelle Engführung von Eigentum, unternehmerischer Freiheit und personaler Verantwortung führt dazu, dass Verantwortungseigentum im Regelfall einen höheren personalen Gehalt aufweist als gängiges kapitalgesellschaftliches Eigentum und damit sogar gesteigerten verfassungsrechtlichen Schutz genießt. Zugleich ist das Konzept anschlussfähig nicht nur an die vom Bundesverfassungsgericht anerkannte „Dezentralisierungsfunktion“ marktwirtschaftlichen Eigentums, sondern auch an jüngere, traditionsreiche Forderungen nach einer „Repersonalisierung“ der Eigentumsordnung (C. Kreuter-Kirchhof). Die politischen Kritiker:innen des Verantwortungseigentums verteidigen in Wahrheit also nicht das Eigentumsverständnis der sozialen Marktwirtschaft und des Grundgesetzes, sondern einen fragwürdigen *Status quo*, überkommene Narrative und die durch sie legitimierten Privilegien.

VII.

Zu den größten Verdiensten des Verantwortungseigentums gehört es, mit Nachdruck die vernachlässigte Frage zu stellen, die diesem Beitrag seinen Titel gibt. Sie zu stellen ist keineswegs selbstverständlich, weil die bestehende Eigentumsordnung oft als naturgegeben und unveränderlich empfunden wird. Das hängt eng zusammen mit einem Verständnis von Eigentum als unantastbares „sole and despotic dominion“ (W. Blackstone), das sich nicht zuletzt aufgrund sakralisierender und naturalisierender Eigentumstheorien bis heute in vielen Köpfen gehalten hat. Der deutschen Rechtsordnung ist dieses Verständnis aber fremd: Schon § 903 BGB stellt die Beliebigkeit der (Sach-)Eigentümer:innen unter den doppelten Vorbehalt von Gesetz und Rechten Dritter. Unsere Verfassung geht in ihrem kürzesten Satz bekanntlich noch einen großen Schritt weiter: „Eigentum verpflichtet.“

Tatsächlich ist der demokratische Gesetzgeber durch Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG sogar explizit dazu aufgefordert, die Eigentumsordnung ständig fortzuschreiben. Dabei soll er insbesondere den gesellschaftlichen Wandel berücksichtigen und aufgetretene Spannungen auflösen, bevor sie sich jenseits des politischen Systems entladen. Dieser Auftrag umfasst nicht zuletzt eine gesetzgeberische „Infrastrukturverantwortung“ für das Gesellschaftsrecht, weil Bürger:innen selbst keine neuen

Gesellschaftsformen errichten können. Wie seinerzeit *Ernst Abbe* sind auch sie bei ihrer Suche nach „moralisch plausiblen Institutionen“ (*C. Offe*) durch das gesetzliche Angebot beschränkt. Eine solche legislative Fortschreibung der Eigentumsordnung ist allerdings nur auf Grundlage eines bestimmten Menschen- und Weltbildes sowie wirtschaftspolitischer Prämissen möglich. Deshalb handelt es sich dabei um eine genuin politische Aufgabe, die sich als solche auch und *gerade* an moralischen Erwägungen zu orientieren und zu messen lassen hat: Eine Gesellschaftsrechtsform ohne „Moralisierung“ hat es nie gegeben und kann es auch nicht geben. Wer sie fordert, der naturalisiert, was wandelbarer kaum sein könnte.

VIII.

Fassen wir zusammen: Moderne, arbeitsteilige Gesellschaften benötigen unterschiedliche gesetzliche Rechtsformen für Wirtschaftsunternehmen. Die gesetzliche „Codierung“ von deren jeweiliger Eigentumsstruktur beeinflusst das organisationale Handeln der Unternehmen maßgeblich. Diese Eigentumsarten zu gestalten, ist eine genuin politische Aufgabe, zu der der demokratische Gesetzgeber fortlaufend aufgerufen ist. Daher erscheint es in Zeiten des fundamentalen Strukturwandels notwendig, die lange vernachlässigte Frage zu stellen, was Eigentum an Unternehmen eigentlich leistet, was es leisten könnte und, vor allem, was es leisten *sollte*. Kurz: Wozu Privateigentum an Unternehmen?

Dass die Befürworter:innen des Verantwortungseigentums diese Frage in aller Deutlichkeit stellen, dürfte ein wesentlicher Grund für viele der scharfen Angriffe sein. Eine aufgeklärte Rechtswissenschaft sollte diese Angriffe kritisch hinterfragen und die besondere interdisziplinäre sowie demokratische Tragweite von Diskussionen gerade über Eigentum an Unternehmen berücksichtigen. Vor allem hat sie transparent zu unterscheiden zwischen rechtstechnischer Kritik, die sich konstruktiv auf das „Wie“ der Umsetzung bezieht, und politökonomischer oder weltanschaulicher Kritik, die schon das Konzept als solches, also das „Ob“, infrage stellt. Es war mir deshalb sowohl ein wissenschaftliches als auch ein gesellschaftliches Anliegen, die bisweilen verworrene Debatte zu strukturieren und deutlicher als bislang zu unterscheiden, wo der Bereich genuin rechtswissenschaftlicher Expertise endet und der Bereich gesellschaftlicher Willensbildung beginnt.

Wer von Transformation spricht, darf vom Eigentum nicht schweigen. Meines Erachtens ist das Verantwortungseigentum deshalb nicht weniger als eine soziale Innovation, die ein zentraler Baustein des erforderlichen Strukturwandels unserer Ökonomie werden könnte. Das Konzept verdient deshalb eine breite

gesellschaftliche Debatte und eine konstruktive rechtswissenschaftliche Kritik, die diese Debatte befähigt. Genau dazu möchte meine Arbeit auffordern und einladen.